

# Grundversorgung und Betreuung

**Die neue „Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ wird bestimmte Aufgaben im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts für den Bund übernehmen.**

**D**as Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) trat am 20. Juni 2019 in Kraft. Damit wurde die im Eigentum des Bundes stehende „Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (im Folgenden: „Bundesagentur“) errichtet, die ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgt und bestimmte Aufgaben im Asyl- und Fremdenrecht für den Bund übernehmen wird.

**Zu den künftigen Aufgaben** der Bundesagentur zählen neben der Grundversorgung und Betreuung von Asylwerbern, die deren Hauptleistungsbereich darstellen wird, die Durchführung der Rechts- und Rückkehrberatung sowie die Zurverfügungstellung von Menschenrechtsbeobachtern und Dolmetschern in bestimmten asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Die Bundesagentur wird diese Aufgaben gestaffelt übernehmen und startet am 1. Juli 2020 mit der Übernahme der Grundversorgung und Betreuung von Asylwerbern. Die übrigen Aufgabenbereiche werden ab 1. Jänner 2021 übernommen. Empfänger der Leistungen werden der Bundesminister für Inneres und, soweit es die Rechtsberatung und die Zurverfügungstellung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht betrifft, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sein.

**Grundversorgung und Betreuung.** Derzeit werden die Aufgaben des Bundes in der Grundversorgung und Betreuung von Asylwerbern durch externe Unternehmen wahrgenommen. Um dieser Abhängigkeit entgegenzuwirken und zur Steigerung der Kosteneffizienz wird die Grundversorgung – soweit diese dem Bund obliegt – künftig durch die Bundesagentur erfolgen.

Art und Umfang der Leistungen, die Asylwerbern und Fremden im Rahmen der Grundversorgung vom Bund zu gewähren sind, werden durch die Ge-

setzesänderung nicht berührt. Ebenso wenig werden Änderungen hinsichtlich der Zielgruppe dieser Leistungen vorgenommen.

**Rechtsberatung.** Nach geltender Rechtslage kann der Bundesminister für Inneres Rechtsberater, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen, für die Rechtsberatung von Asylwerbern und Fremden unmittelbar beauftragen oder sich zur Besorgung der Rechtsberatung einer oder mehrerer juristischer Personen bedienen. Diese beiden Optionen werden mit 1. Jänner 2021 entfallen und die Rechtsberatung von Asylwerbern und Fremden wird im erstinstanzlichen Verfahren und im Beschwerdeverfahren ab diesem Zeitpunkt ausschließlich von der Bundesagentur durchgeführt. Die Rechtsberater haben ihre Beratungstätigkeit weiterhin objektiv durchzuführen und sind unabhängig und weisungsfrei. Weiters wurde vom Gesetzgeber vorgesehen, dass einem Asylwerber oder Fremden nicht von demselben Beschäftigten der Bundesagentur Rechtsberatung und Rückkehrberatung oder Rückkehrhilfe gewährt werden darf.

Um die Unabhängigkeit der Rechtsberater auch organisatorisch abzusichern, sieht das BBU-Errichtungsgesetz vor, dass jene Bereichsleitung, die innerhalb der Bundesagentur für die Rechtsberatung zuständig ist, vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu stellen ist.

**Menschenrechtsbeobachter.** Die zwangsweise Außerlandesbringung von Fremden ist von Gesetzes wegen zu überwachen. Eine solche Überwachung erfolgt durch Menschenrechtsbeobachter, die die Abschiebung bis zur Ankunft des Fremden im Herkunftsstaat im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher Grundsätze überprüfen und künftig – wenn auch nicht ausschließlich – von der Bundesagentur zur Verfügung gestellt werden. Sie sind bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist im

BBU-Errichtungsgesetz ferner ausdrücklich festgelegt, dass die Tätigkeit als Rückkehrberater die Verwendung als Menschenrechtsbeobachter ausschließt.

**Dolmetscher und Übersetzer.** In asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren werden aufgrund sprachlicher Barrieren regelmäßig Dolmetscher und Übersetzer benötigt. Diese werden den Behörden und dem Bundesverwaltungsgericht künftig von der Bundesagentur zur Verfügung gestellt. Auch nach Übernahme dieser Aufgabe durch die Bundesagentur wird es für die Behörden und das Bundesamt weiterhin möglich sein, andere, nicht von der Bundesagentur zur Verfügung gestellte Dolmetscher und Übersetzer heranzuziehen.

Dies wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn es sich um Fremdsprachen handelt, die im asyl- und fremdenrechtlichen Bereich selten benötigt werden und die Bundesagentur für diese Sprachen daher keine Dolmetscher oder Übersetzer beschäftigt.

**Neben den erforderlichen Anpassungen** an die neue Organisationsstruktur mit Errichtung der Bundesagentur wurde mit Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes und des Asylgesetzes 2005 insbesondere vorgesehen, dass Rechtsberatung während des gesamten erstinstanzlichen Asylverfahrens ab 1. Jänner 2021 grundsätzlich nur noch nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten gewährt wird.

Unbegleiteten minderjährigen Fremden und – altersunabhängig – sämtlichen Asylwerbern in den Fällen einer Mitteilung, dass noch im Zulassungsverfahren eine Zurück- oder Abweisung ihres Asylantrags oder eine Aufhebung ihres faktischen Abschiebeschutzes beabsichtigt ist und eine Einvernahme jeweils binnen 72 Stunden erfolgen soll, kommt jedoch weiterhin ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Rechtsberaters zu. Ein Anspruch auf kostenlose Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften besteht im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben in jedem Fall. *Carina Royer*